

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Umkirch
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 16.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Umkirch beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
Selbständig Tätige erhalten für die Dauer nachgewiesener Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 40,-- €/Stunde.
Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,-- € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Nach Einsätzen hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit kann die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Ordnet der Einsatzleiter eine Ruhezeit an, ist diese für jede Person im Einsatzbericht zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag, bei bestandenem Lehrgang, folgende Pauschalen als Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	70,-- €
Sprechfunker	16,-- €
Atemschutzgeräteträger	25,-- €
Maschinist	35,-- €
Truppführer	35,-- €

Bei anderen, nicht o.a. Lehrgängen auf Landkreisebene wird ein Stundensatz von 2,-- € zugrunde gelegt.

- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall und die entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt.
Selbständig Tätige erhalten für die Dauer nachgewiesener Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 40,-- €/Stunde.
Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,-- € je Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zzgl. Fahrzeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, die außerhalb des Gemeindegebiets stattfinden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Gerätewart Gerätschaften	1.002,-- € / Jahr
Gerätewart Funk/Elektro	534,-- € / Jahr
Gerätewart Atemschutz	307,-- € / Jahr
Gerätewart Atemschutz Stellv.	153,-- € / Jahr
Gerätewart Fahrzeuge	267,-- € / Jahr
Gerätewart Umbauten	167,-- € / Jahr
Reinigungskraft	321,-- € / Jahr
Jugendwart 1	501,-- € / Jahr
Jugendwart 2	501,-- € / Jahr
Jugendwart 3	501,-- € / Jahr
Kommandant	1.670,-- € / Jahr
Stellvertretender Kommandant	1.002,-- € / Jahr
Rechner	267,-- € / Jahr
Schrittführer	167,-- € / Jahr
Postverteiler	53,-- € / Jahr
Homepageverwalter	167,-- € / Jahr
Öffentlichkeitsarbeit	167,-- € / Jahr
Einsatzdokumentation	120,-- € / Jahr
Kleiderkammer	80,-- € / Jahr
Hausmeister	334,-- € / Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,-- € pro Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

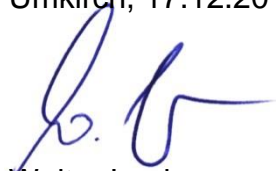
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Umkirch, 17.12.2019



Walter Laub
Bürgermeister